Protokollerklärung der Bundesregierung zum

Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz (BR-Drs. 91/24) TOP 5 der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22.03.2024

Um Landwirtinnen und Landwirte zu entlasten, hat sich die Bundesregierung auf folgende, zügig umzusetzende Maßnahmen verständigt:

- Aussetzung der obligatorischen Flächenstilllegung für 2024 und Engagement der BReg für das Aussetzen der Regelung bis zum Ende der GAP-Periode
- Wiedereinführung der einkommensteuerlichen Tarifglättung rückwirkend ab
 2023 für sechs Jahre (vorausgesetzt, Beihilfe wird von der KOM genehmigt)
- Anpassung des Agrarorganisationen-Lieferketten-Gesetzes zur Stärkung der Landwirte in der Wertschöpfungskette. Stärkung der Markt- und Preisbeobachtung als Grundlage für Verkaufsentscheidungen der Landwirtschaft.
- Prüfung des Einsatzes alternativer Antriebstechnologien in der Landwirtschaft bzw. von Steuererleichterungen für alternative Kraftstoffe (BMEL-Expertengruppe zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen u.a. mit Blick auf Pflanzenöle).
- Entlastungen durch die überarbeitete Ausgestaltung der Stoffstrombilanzverordnung, welche für die verursachergerechte einzelbetriebliche Betrachtung notwendig ist, u.a. Orientierung an den Richtund Schwellenwerten der Düngeverordnung, Vereinheitlichung von Dokumentationsfristen, ggf. Einführung von Bagatellgrenzen
- Umfassende, konkrete Umsetzung von Vorschlägen für den Bürokratieabbau;
 Beispiele:
 - Ohrmarken bei gekoppelten Prämien
 - Weinüberwachungsverordnung
 - o Entschlackung bei bestehenden Ökoregelungen
 - Verschlankung von Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten für Nutztierhalter
 - o Einheitlichkeit in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben durch die Bundesländer

- Umbau der Tierhaltung: Weiterentwicklung Tierhaltungskennzeichnung mit Auswirkung auf Außer-Haus-Verpflegung, erfolgreicher Start des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung, Prüfung, wie eine verlässliche Finanzierung für die tierwohlgerechte Tierhaltung sichergestellt werden kann.
- Unterstützung der ZKL-Vorschläge zum Umbau der GAP zugunsten von Gemeinwohlleistungen
- Zahlreiche Entlastungen im Steuerrecht, z.B. degressive AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern, Anhebung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten, Reduzierung der Stromsteuer; Neugestaltung der Höfeordnung
- Prüfung einer **Risikoausgleichsrücklage**